

III/5 – 177/2-4

Vollzug der Abfallgesetze;
Errichtung und Betrieb einer Inertabfalldeponie auf dem Grundstück Fl.Nr. 314 der Gemarkung
Prölsdorf

Die Fa. Bauunternehmen Köhler, Lisberg hat beim Landratsamt Haßberge für das im Betreff genannte Vorhaben die Erteilung einer abfallrechtlichen Plangenehmigung nach § 35 Abs. 3 KrWG beantragt.

Das Landratsamt Haßberge hat eine allgemeine Vorprüfung durchgeführt, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) notwendig ist (§ 7 Abs. 1 i. V. m. Ziffer 12.3 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG). Dabei war unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien überschlägig zu prüfen, ob durch das Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Schutzgüter zu erwarten sind. Bei dieser Vorprüfung war zu berücksichtigen, inwieweit Umweltauswirkungen durch die vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen offensichtlich ausgeschlossen werden.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass im Hinblick auf die Vorgaben des UVPG durch das Vorhaben **keine** erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf Schutzgüter zu erwarten sind, die eine UVP erforderlich machen würden. Die wesentlichen Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht unter Berücksichtigung der einschlägigen Kriterien nach Anlage 3 zum UVPG sind:

Die geplante Verfüllung der bisherigen Ackerfläche mit Inertmaterial aus Baumaßnahmen der Antragstellerin innerhalb eines Zeitraums von ca. 6 – 7 Jahren führt zwar zu Emissionen (Lärm, Staub) und einem vorübergehenden Verlust der landwirtschaftlichen Nutzung dieser Fläche. Im Hinblick auf die Schutzgüter zeigen sich jedoch angesichts der Entfernungen zu nächstgelegenen Schutzobjekten nur geringe Auswirkungen. Die im Umgriff vorhandenen Biotope werden von der Maßnahme nicht direkt betroffen. Sie werden vom Deponiebetrieb räumlich ausgenommen. Durch die Geländeprofilierung entsteht auch für das Landschaftsbild keine dauerhafte negative Beeinflussung. Die spätere Nutzung ist als landwirtschaftliche Fläche (Weideland) vorgesehen. Somit kann mit der erforderlichen Sicherheit davon ausgegangen werden, dass keine erhebliche Beeinträchtigung der Schutzgüter zu erwarten ist.

Diese Feststellung wird hiermit bekannt gemacht; sie ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 2, 3 UVPG). Die näheren Gründe dieser Entscheidung sind im Aktenvermerk des Landratsamtes Haßberge vom 26.06.2020, Az. III/5 – 177/2-4 angeführt. Dieser Vermerk kann beim Landratsamt Haßberge, Am Herrenhof 1, 97437 Haßfurt bei Bedarf nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Haßfurt, 26.06.2020
Landratsamt Haßberge

Bartsch